Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.
Esslingen a.N., den 26. FEB. 93
Landratsamt

(17

Gemeinde Frickenhausen - Ortsteil Tischardt

(gez.)

Landkreis Esslingen

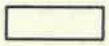
Schmid

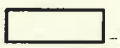
Bebauungsplan "Burren II" - 2. Änderung

Zeichnerische Festsetzungen:

Die zeichnerischen Festsetzungen des am 29.04.1983 in Kraft getretenen Bebauungsplans "Burren II" und seiner 1. Änderung sind von dieser Bebauungsplanänderung nicht berührt und gelten damit weiterhin uneingeschränkt.

Die Festsetzung
nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) wird gestrichen und statt dessen folgende Festsetzung eingefügt:
Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO 1990)





Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem ursprünglichen Bebauungsplan "Burren II".

Textliche Festsetzungen:

1.Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2254), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBL S. 1093), durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBL. II S. 885, 1122).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. I S. 58).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i. V. m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBL. II S. 885, S. 1124).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. S. 770, ber. 1984 S. 519). zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (GBL. S. 426).

2. Textteil:

Die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes "Burren II" sind mit Ausnahme der nachstehenden Änderung nicht betroffen und gelten damit weiterhin.

A.) Die in Ziffer 2.1 enthaltene Festsetzung "Dachaufbauten sind nicht zugelassen" wird gestrichen.

Als Ziffer 2.9 wird folgende Festsetzung neu eingefügt:

"Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

- Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 60 % der Gebäudelänge, die Gesamtlänge der Dacheinschnitte 30 % der Gebäudelänge, nicht überschreiten.

- Die Höhe der Gauben, vom Anschluß mit dem Hauptdach bis Oberkante Gesims gemessen, darf 1,40 m nicht überschreiten.

- Folgende Abstände sind einzuhalten:

. zum Ortgang	mindestens 1,30 m
. zur Traufe	mindestens 0,60 m (in den Dachschrägen gemessen); im übrigen dürfen Dachaufbauten und -einschnitte nicht über die Außenwand des Hauptgebäudes hinausragen
. zum First	mindestens 0,60 m (in den Dachschrägen gemessen)
. zwischen einzelnen Dachaufbauten oder -einschnitten	mindestens 1,00 m.

- Auf einer Dachseite dürfen entweder nur Dachaufbauten oder Dacheinschnitte errichtet werden.

- Die Dachaufbauten eines Gebäudes müssen dieselbe Form (z.B. Schleppgaube, giebelständige Gaube) aufweisen. Neu geplante Dachaufbauten müssen in ihrer Form den bereits bestehenden Dachaufbauten entsprechen.

- Sofern Dachaufbauten zum Außenbereich wirken, dürfen für die Fassadenteile keine grellen oder spiegelnden Materialien verwendet werden.

B.) Als Ziffer 3. wird eingefügt:
"Hinweis: Die Dachdeckung und Verkleidung des Dachaufbaus sollte mit dem Hauptdach in Werkstoff und Farbe übereinstimmen."

Gefertigt: 01. September 1992
Ortsbauamt Frickenhausen/Fi.

Verfahrensvermerke:

- Aufstellungsbeschluß (§2 Abs. 1 BauGB) am 05. NOV. 1991
- ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 13. DEZ. 1991
- frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) am 19. DEZ. 1991
- öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) ~~vom~~ am 25. MAI 1992 – 24. JUNI 1992 / 12. OKT. 1992 – 11. NOV. 1992
- ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) am 14. MAI 1992 / 01. OKT. 1992
- Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB) am 01. DEZ. 1992
- Anzeige Landratsamt (§ 11 Abs. 1 BauGB) am 18. DEZ. 1992
- Bestätigung des Landratsamts, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB) am 26. FEB. 1993
- Ausgefertigt: Frickenhausen, den 02. DEZ. 1992

Schüt[illegible]
Bürgermeister

- Inkrafttreten (§ 12 BauGB) am 18. MRZ 1993